



## Allgemeine Bauartgenehmigung (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I S. 782).

Nummer der ABG 34450 R 1

für die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer mit  
asymmetrischem Abblendlicht

Typ 1AB.475

Inhaber der ABG Westfälische Metall Industrie KG  
und Hersteller: Hueck & Co.  
4780 Lippstadt

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält  
das Prüfzeichen



34450 R 1

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

**Mit dem bzw. den zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.**

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die Genehmigungsbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und / oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung verwiesen.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer für Fernlicht und asymmetrisches Abblendlicht oder für eines der beiden" nach Regelung Nr. 1 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 aufgeführt sind.

Die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer für links- und rechtsseitigen Einbau, Typ 1AB.475, die Fernlicht und rechtsgerichtetes asymmetrisches Abblendlicht erzeugen, dürfen

ineinandergebaut mit Begrenzungsleuchten,  
Typ 1AB.475 (Prüfzeichen   34450 R 7),

auch abweichend von den vorgelegten Mustern

in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

- mit unterschiedlichen Kabelzuführungen und elektrischen Anschlüssen,
- mit unterschiedlicher Befestigungsart der Einzelteile am Reflektor ohne Beeinflussung der optischen Wirkung,
- mit unterschiedlicher Befestigungsart des Scheinwerfers,
- mit unterschiedlicher Ausbildung des optisch unwirksamen Reflektorrandes,
- mit unterschiedlicher Ausbildung des Abschlußscheibenrandes ohne Beeinflussung der lichttechnischen Wirkung,
- mit einer Abschlußscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,
- mit Begrenzungslicht oder ohne solches.

Das vorstehend zugeteilte vollständige Prüfzeichen, das in seiner Ausführung und Größe Abschnitt 4 Absatz 3,4 und 5 der Regelung Nr. 1 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 entsprechen muß, sowie die Fabrik- oder Handelsmarke sind auf der Abschlußscheibe der Scheinwerfer gut lesbar und dauerhaft anzubringen.

Die Scheinwerfer bestehen aus einer fest verbundenen Einheit von Abschlußscheibe und Reflektor ohne Verstelleinrichtung. Sie dürfen nur in solche Fahrzeuge eingebaut werden, bei denen das den Scheinwerfer aufnehmende Teil eine entsprechende Verstelleinrichtung aufweist.

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft die Bezeichnung "R2" für die in den Scheinwerfern zu verwendende Glühlampe anzugeben.

Flensburg, den 9. Juni 1982  
Im Auftrag  
Vogtherr

Beglaubigt:



Regierungssekretär

Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten des  
Lichttechnischen Instituts der  
Universität Karlsruhe  
vom 05.05.1982
- 1 Skizze vom 17.03.1982

Scheinwerfer für Kraftfahrzeuge, Typ 1AB.475

der Firma Westfälische Metall Industrie KG, Hueck & Co,  
 4780 Lippstadt

Verwendungszweck: Scheinwerfer für Fernlicht und  
 für asymmetrisches Abblendlicht

Bestückung: Glühlampe Kategorie R 2

Prüfung nach ECE-Regelung Nr. 1

Meßpunkte 1)		Beleuchtungsstärke in lx				Sollwerte in 25 m
		bei Muster		II		
Fernlicht	$E_{max}$	34		35		mindestens 32 lx
	H	33		33		mindestens $0,9 E_{max}$
	1125 mm links/rechts	25	27	26	22	mindestens 16 lx
	2250 mm links/rechts	11	15	11	13	mindestens 4 lx
Abblendlicht	H	0,46		0,55		höchstens 0,7 lx
	75 R	6,2		7,5		mindestens 6 lx
	50 R	9,7		10		mindestens 6 lx
	$E_{15^\circ}^2)$	0,40		0,45		höchstens 0,7 lx
	B 50 L	0,19		0,18		höchstens 0,3 lx
	B 75	---		---		höchstens 12 lx
	50 V	---		---		mindestens 6 lx
	25 L/25 R	3,4	3,0	3,3	2,8	mindestens 1,5 lx
	Zone IV	die Mindestbeleuchtungsstärke von 2 lx wird eingehalten				
Zone I	die höchstzulässige Beleuchtungsstärke von 20 lx wird nicht überschritten					

1) Lt. Meßschirm

2)  $E_{15^\circ}$  bedeutet auf dem Meßschirm: 750 mm rechts von vv und 201 mm über hh  
 (auf der 15°-Linie)

Für die Richtigkeit

*[Handwritten signature]*

Prüfstelle für lichttechnische  
 Einrichtungen an Fahrzeugen  
 Der Prüfstellenleiter  
 gez.

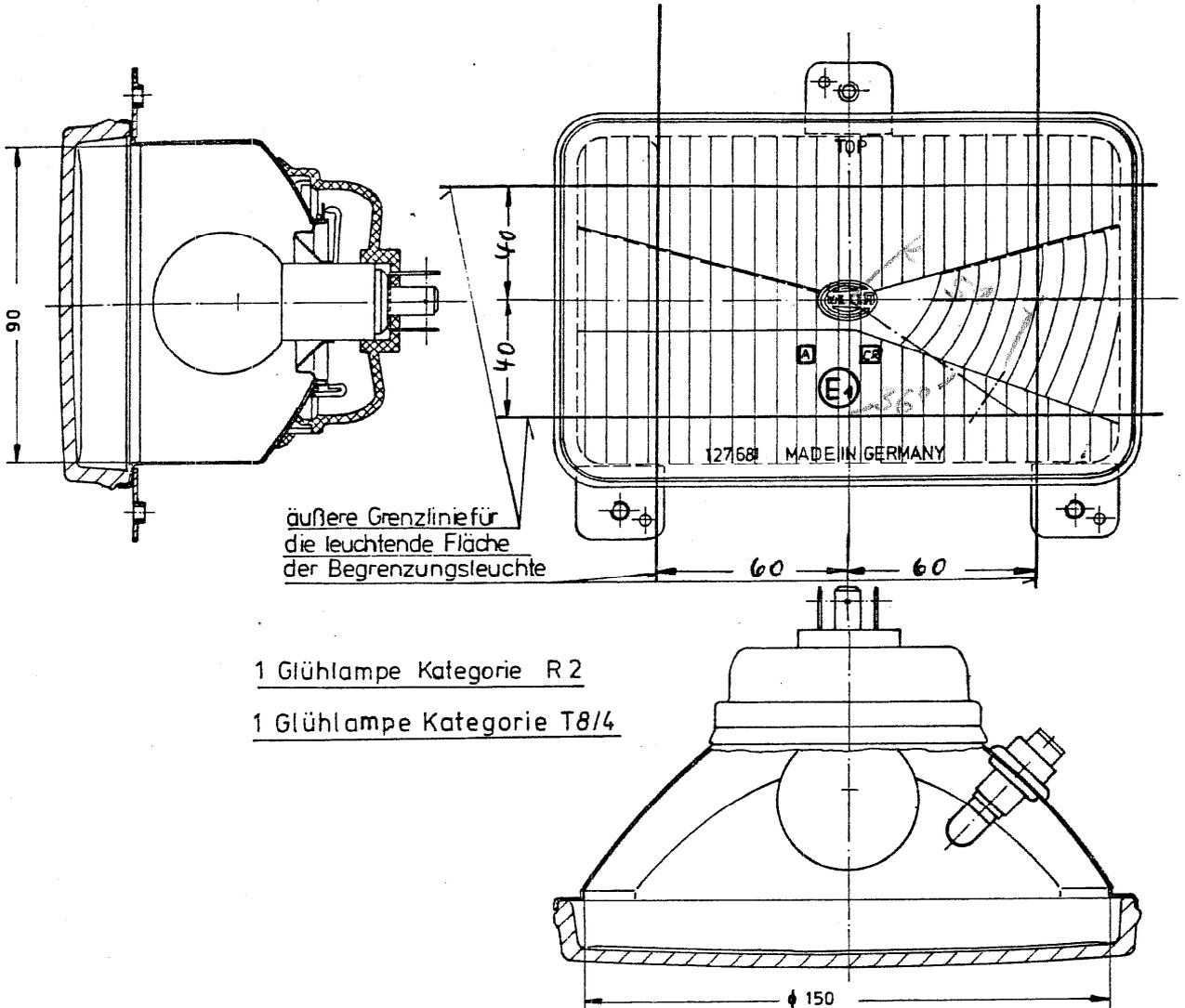
i. V. Dr. Pollack



KFZ-Scheinwerfer  
mit asymmetrischem Abblendlicht u. Begrenzungsleuchte

Typ  
1 AB. 475

ABG-Nr. 34450 R1



1 Glühlampe Kategorie R2

1 Glühlampe Kategorie T8/4

Anlage zum Gutachten vom: 5. Mai 1982

Prüfstelle für lichttechnische  
Einrichtungen an Fahrzeugen  
Der Prüfstellenleiter i. V.

*K. Jansen*

SL-TP 02.07.971

17.3.82 Kr



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

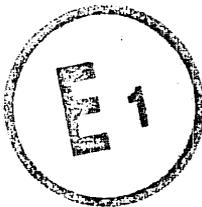
0134450, Erweiterung I zur ABG Nr. 34450 R 1

## ECE - GENEHMIGUNG (ECE-G)

gemäß dem Übereinkommen vom 20.03.1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung in Verbindung mit der

Regelung Nr. 1 einschließlich der Änderung 01

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Kraftfahrzeugscheinwerfern für asymmetrisches Abblendlicht und/oder Fernlicht, die mit Glühlampen der Kategorie R2 auszurüsten sind



Benachrichtigung über die

- xxxxxxxxxxxx

- xxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxx

- Erweiterung der Genehmigung

- xxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxx

- xxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxx

eines Scheinwerfertyps nach der Regelung Nr. 1

Nr. der Genehmigung:  
0134450

Nr. der Erweiterung:  
I zur ABG Nr. 34450 R 1

1. Scheinwerfer vorgelegt zur Genehmigung als Typ:  
XX, XX, XX, X, X, X, X,  
C/R, XXX, XXX, XX, XX, XX,
2. Der Leuchtkörper für das Abblendlicht xxxx/darf nicht gleichzeitig mit dem Leuchtkörper für das Fernlicht und/oder dem eines ineinandergebauten Scheinwerfers leuchten.
3. Der Scheinwerfer darf mit Lampen für eine Nennspannung von 6 V, 12 V, 24 V betrieben werden.
4. Fabrik- oder Handelsmarke:





# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0134450, Erweiterung I zur ABG Nr. 34450 R 1

- 2 -

5. Name und Anschrift des Herstellers:  
Hella KG Hueck & Co.  
D-4780 Lippstadt
6. Gegebenenfalls Name und Anschrift des Vertreters des Herstellers:  
entfällt
7. Eingereicht zur Genehmigung am:  
09.11.1988
8. Technischer Dienst:  
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe,  
D-7500 Karlsruhe
9. Datum des Gutachtens des Technischen Dienstes:  
18.01.1989
10. Nummer des Gutachtens des Technischen Dienstes:  
34450 R 1
11. Bemerkungen:  
entfällt
12. Gründe für die Erweiterung der Genehmigung:  
Das Genehmigungszeichen

CR



34450 R 1

wird wie folgt geändert

C/R



0134450



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0134450, Erweiterung I zur ABG Nr. 34450 R 1

- 3 -

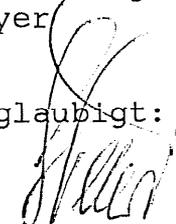
13. Die Genehmigung wird XXXXXXXX / XXXXXXXX / erweitert /  
XXXXXXXXXXXXXXXXXX

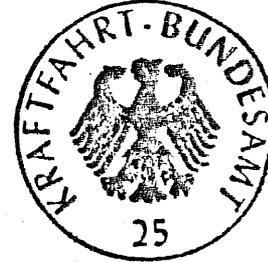
14. Ort: D-2390 Flensburg

15. Datum: 26. April 1989

16. Unterschrift: Im Auftrag  
Mayer

Beglaubigt:

  
Stiller  
Regierungsobersekretär



17. Die Zeichnung Nr. - zeigt den Scheinwerfer von vorn mit  
Einzelheiten der Riffelung der Abschlußscheibe und einen  
Querschnitt durch den Scheinwerfer.  
entfällt



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0134450, Erweiterung I zur ABG Nr. 34450 R 1

- 4 -

Für die reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Erzeugnisse wird diese Erweiterung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Genehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für die Erweiterung. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus dieser Erweiterung ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Erweiterung verwiesen.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in der ECE-Regelung Nr. 1 einschließlich der Änderung 01 "Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer für asymmetrisches Abblendlicht und/oder Fernlicht, die mit Glühlampen der Kategorie R2" auszurüsten sind.

Das zugeteilte Genehmigungszeichen muß in seiner Größe und Ausführung den Forderungen der Regelung entsprechen.

Der Firmenname wurde geändert in:

Hella KG Hueck & Co.

Die Kraftfahrzeugscheinwerfer, Typ 1AB.475, dürfen auch wahlweise ineinanderggebaut mit Begrenzungsleuchten,

Typ 1AB.475 (Genehmigungszeichen A  7 R 0134450),  
sowie

mit einer elektromotorisch betätigten Verstellvorrichtung zur Anpassung an den jeweiligen Belastungszustand des Fahrzeugs oder ohne solche,

feilgeboten werden.

Im Auftrag  
Mayer

Beglaubigt:

Stiller

Regierungsoberssekretär





## Allgemeine Bauartgenehmigung (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I S. 782).

Nummer der ABG: 34450 R 7

für die: Begrenzungsleuchten

Typ: 1AB.475

Inhaber der ABG und Hersteller: Westfälische Metall Industrie KG  
Hueck & Co.  
4780 Lippstadt

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen



34450 R 7

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

**Mit dem bzw. den zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.**

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die Genehmigungsbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und / oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung verwiesen.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten und Bremsleuchten für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger" nach Regelung Nr. 7 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 aufgeführt sind.

Die Begrenzungsleuchten für links- und rechtsseitigen Einbau, Typ 1AB.475, dürfen

ineinandergelagert mit Kraftfahrzeug-Scheinwerfern,  
Typ 1AB.475 (Prüfzeichen   34450 R 1),

auch abweichend von den vorgelegten Mustern

in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

- mit unterschiedlichen Kabelzuführungen und elektrischen Anschlüssen,
- mit unterschiedlicher Befestigungsart der Einzelteile am Reflektor ohne Beeinflussung der optischen Wirkung,
- mit unterschiedlicher Befestigungsart der Leuchte,
- mit unterschiedlicher Ausbildung des optisch unwirksamen Reflektorrandes,
- mit unterschiedlicher Ausbildung des Abschlussscheibenrandes ohne Beeinflussung der lichttechnischen Wirkung,
- mit einer Abschlussscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen.

Das vorstehend zugeteilte vollständige Prüfzeichen, das in seiner Ausführung und Größe den Absätzen 4.4. bis 4.6. der Regelung Nr. 7 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 entsprechen muß, sowie die Fabrik- oder Handelsmarke sind auf der Abschlussscheibe der Leuchten gut lesbar und dauerhaft anzubringen.

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft die Bezeichnung "T8/4" für die in den Leuchten zu verwendende Glühlampe anzugeben.

Flensburg, den 9. Juni 1982  
Im Auftrag  
Vogtherr

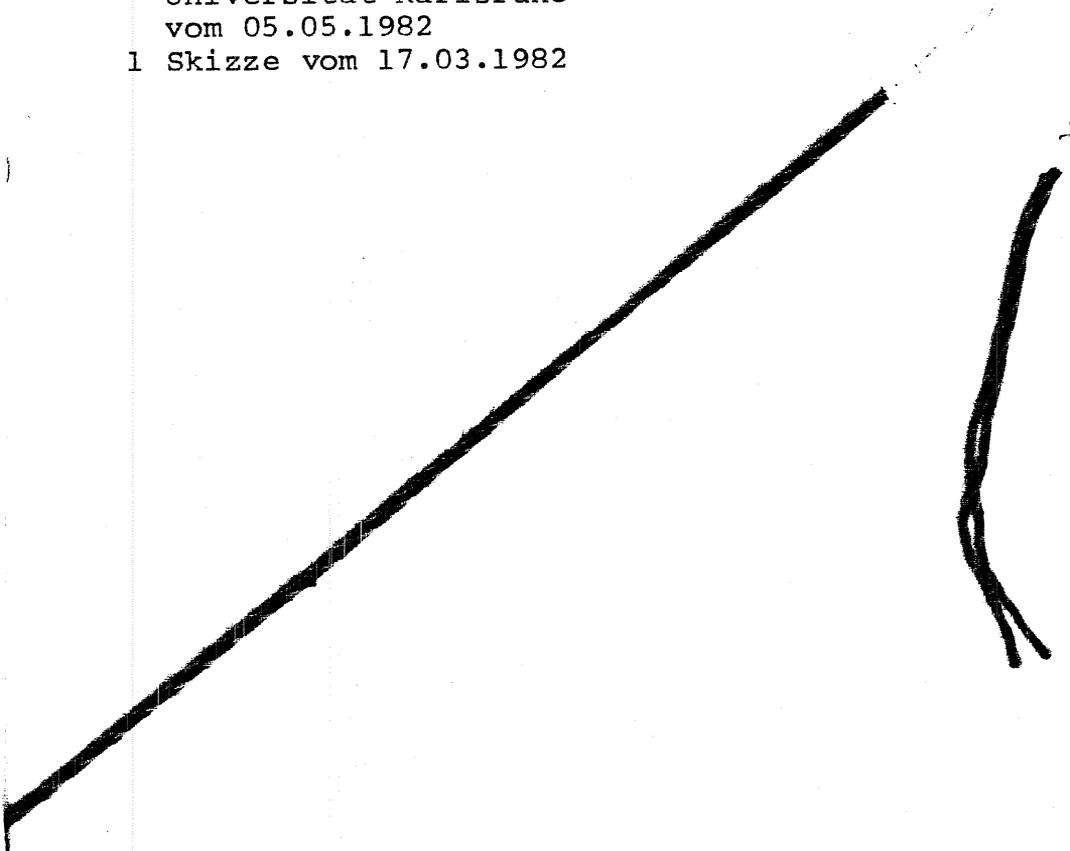
Beglaubigt:



Regierungssekretär

Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten des  
Lichttechnischen Instituts der  
Universität Karlsruhe  
vom 05.05.1982
- 1 Skizze vom 17.03.1982



Begrenzungsleuchten für Kraftfahrzeuge, Typ 1AB.475

als Bestandteil des Scheinwerfers für Fernlicht und für rechtsgerichtetes  
 asymmetrisches Abblendlicht mit Begrenzungsleuchte  
 der Firma Westfälische Metall Industrie KG, Hueck & Co,  
 4780 Lippstadt

Farbe des austretenden Lichtes: weiß in Ordnung

Bestückung: Glühlampe Kategorie T 8/4

Meßwerte bei Normalanbau, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 7 vom 22. Mai 1967

Mindestwert der Lichtstärke in der Bezugsachse

$J_0 \text{ min} = 4 \text{ cd} = 100 \%$

Muster	V \ H	Lichtstärke in relativen Einheiten bezogen auf $J_0 \text{ min}$							Mindestwerte %
		-20°	-10°	-5°	0°	5°	10°	20°	
I	10°			R 420		R 575			
	5°	R 160	R 212		R 372		R 190	R 165	
	0°		R 205	R 235	R 255	R 187	R 145		
	-5°	R 120	R 190		R 165		R 162	R 192	
	-10°			R 162		R 205			
II	10°			R 372		R 670			
	5°	R 155	R 187		R 297		R 137	R 125	
	0°		R 220	R 237	R 220	R 155	R 105		
	-5°	R 125	R 155		R 140		R 112	R 152	
	-10°			R 145		R 212			

Die Lichtstärkeverteilung ist im übrigen genügend gleichmäßig, die im ganzen Bereich nach Anhang 1 zu Regelung Nr. 7 verlangte Mindestlichtstärke wird nicht unterschritten und die höchstzulässige Lichtstärke wird in keiner Richtung überschritten.

Für die Richtigkeit

*Handwritten signature*

Prüfstelle für lichttechnische  
 Einrichtungen an Fahrzeugen  
 Der Prüfstellenleiter  
 gez

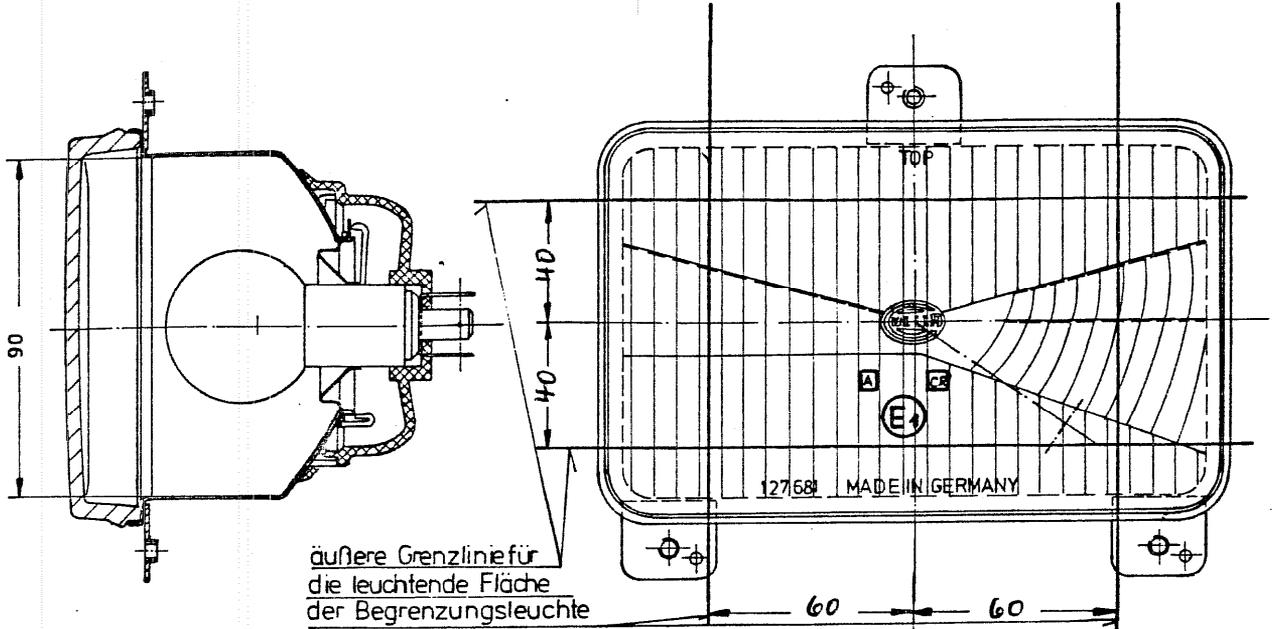
i. V. Dr. Pollack



KFZ-Scheinwerfer  
mit asymmetrischem Abblendlicht u. Begrenzungsleuchte

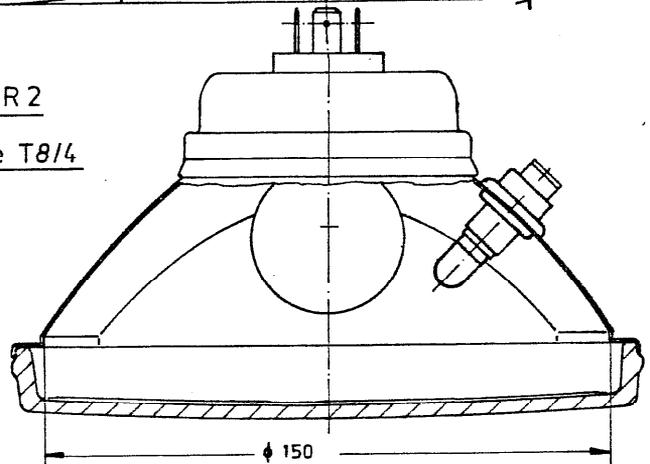
Typ  
1 AB. 475

ABG-Nr. 3 4 4 5 0 R 7



1 Glühlampe Kategorie R 2

1 Glühlampe Kategorie T8/4



Anlage zum Gutachten vom: 5. Mai 1982

Prüfstelle für lichttechnische  
Einrichtungen an Fahrzeugen  
Der Prüfstellenleiter i. V.

*H. P. ...*

SL-TP 02.07.971

17. 3. 82 Kr

Westfälische Metall Industrie KG Hueck & Co · Lippstadt



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0134450, Erweiterung I zur ABG Nr. 34450 R 7

ECE - GENEHMIGUNG (ECE-G)

gemäß dem Übereinkommen vom 20.03.1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung in Verbindung mit der Regelung Nr. 7 einschließlich der Änderung 01

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten, Bremsleuchten und Umrißleuchten für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger

Benachrichtigung über xxx xxxxxxxxxxxx,  
xxx xxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxx,  
die Erweiterung der Genehmigung,  
xxx xxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxx,  
xxx xxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxx xxx  
xxxxxxxxxxxx



für einen Typ einer Einrichtung nach der  
Regelung Nr. 7

Communication concerning: xxx xxxxxxxx  
xxx xxxxxxxx xx xxxxxxxx  
the extension of approval  
xxx xxxxxxxxxxx xx xxxxxxxx  
xxx xxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxx  
xxxxxxxxxxxx

of a type of device pursuant to Regulation  
No. 7

Nummer der Genehmigung  
Approval No.  
0134450

Nummer der Erweiterung  
Extension No.  
I zur ABG Nr. 34450 R 7



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0134450, Erweiterung I zur ABG Nr. 34450 R 7

- 2 -

1. Fabrik- oder Handelsmarke:  
Trade name or mark:



2. Einrichtung  
Type of device
- Vorgesehen für einen Zusammenbau  
zweier Leuchten  
intended for use in a  
composition of two lamps

Begrenzungsleuchte  
front position (side) lamp

xx/nein  
xxx/no

XXXXXXXXXXXXXXXXX  
XX/XXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXX  
XX/XXXX XXX/XXXX  
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXX  
XX/XXXX

3. Name und Anschrift des Herstellers:  
Manufacturer's name and address:  
Hella KG Hueck & Co.  
D-4780 Lippstadt

4. Gegebenenfalls Name und Anschrift des Vertreters des Herstellers:  
If applicable, name and address of the manufacturer's representative:  
entfällt  
not applicable

5. Eingereicht zur Genehmigung am:  
Submitted for approval on:-  
09.11.1988

6. Technischer Dienst, der die Prüfungen für die Genehmigung durchführt:  
Technical service responsible for conducting approval tests:  
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe,  
D-7500 Karlsruhe

7. Datum des Gutachtens des Technischen Dienstes:  
Date of test report:  
18.01.1989

8. Nummer des Gutachtens des Technischen Dienstes:  
Number of test report:  
34450 R 7



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0134450, Erweiterung I zur ABG Nr. 34450 R 7

- 3 -

9. Kategorie(n) und Zahl der Glühlampen:  
Category(ies) and number of filament lamps:  
T4W, 1x
10. Farbe des ausgestrahlten Lichts:  
xxx, xxxxxxxx, weiß  
Colour of light emitted:  
xxx, xxxxxxxx xxxxxx, white
11. Wenn eine Schlußleuchte und eine Bremsleuchte mit zwei Lichtstärkepegeln ineinandergebaut sind: Angabe ob ein Spannungsumschalter vorhanden ist und welche Merkmale er ggf. aufweist.  
entfällt  
Where a rear position (side) lamp is reciprocally incorporated with a dual-intensity stop-lamp state whether a voltage-adapting system is provided, and if so what its characteristics are:  
not applicable
12. Bei Bremsleuchten mit zwei Lichtstärkepegeln: Angabe des Systems für die Nachumschaltung: (Angabe der wichtigsten Merkmale)  
entfällt  
For stop-lamps with two levels of intensity, indicate the system used to obtain the night-time intensity: (give the main characteristics)  
not applicable
13. Nur zum Ersatz bei im Verkehr befindlichen Fahrzeugen:  
xx / nein  
For replacement on vehicles in use only:  
xxx / no
14. Dieser Typ einer Einrichtung ist mit Leuchten der gleichen Kategorie / des gleichen Typs zusammengebaut / kombiniert / ineinandergebaut  
entfällt  
This type of device is grouped / combined / reciprocally incorporated with lamps of the same category / type  
not applicable
15. Die Genehmigung wird xxxxxxxx / xxxxxxxx / erweitert / xxxxxxxxxxxxxxxx  
Approval xxxxxxxx / xxxxxxxx / extended / xxxxxxxxxxxx
16. Erweiterung der Genehmigung auf Einrichtungen, die hellgelbes, rotes oder weißes Licht ausstrahlen:  
entfällt  
Extension of approval to devices emitting selective yellow, red or white light:  
not applicable



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0134450, Erweiterung I zur ABG Nr. 34450 R 7

- 5 -

Für die reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Erzeugnisse wird diese Erweiterung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Genehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für die Erweiterung. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus dieser Erweiterung ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Erweiterung verwiesen.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in der ECE-Regelung Nr. 7 einschließlich der Änderung 01 "Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten, Bremsleuchten und Umrißleuchten für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger" angegeben sind.

Das Genehmigungszeichen

A

(E)

34450 R 7

wird wie folgt geändert

A

(E)

7R 0134450

Das zugeteilte Genehmigungszeichen muß in seiner Größe und Ausführung den Forderungen der Regelung entsprechen.

Die mit diesen Einrichtungen ineinandergebauten, zusammengebauten oder kombinierten Geräte dürfen auch nach einer neueren Änderungsserie der jeweiligen Regelung genehmigt sein als in dieser Genehmigung angegeben.



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0134450, Erweiterung I zur ABG Nr. 34450 R 7

- 6 -

Der Firmenname wurde geändert in:

Hella KG Hueck & Co.

Die Begrenzungsleuchten, Typ 1AB.475, dürfen auch

ineinandergebaut mit Kraftfahrzeug-Scheinwerfern,  
Typ 1AB.475 (Genehmigungszeichen C/R  0134450), sowie

mit einer elektromotorisch betätigten Verstellvorrichtung  
oder ohne solche,

feilgeboten werden.

Im Auftrag  
Mayer

Beglaubigt:

Stiller

Regierungsobersekretär

